

Einheitsgemeinde  
Stadt Gommern  
Bauamt

### **1. Änderungssatzung**

für die Einheitsgemeinde Stadt Gommern wird in das Ortsrecht zur Erhebung *wiederkehrender Beiträge* für öffentliche Verkehrsanlagen vom 29. April 2010, Beschluss-Nr.: 0542/2010 für das Gebiet der Ortschaften (OS) Dornburg, Ladeburg, Leitzkau, Lübs, Prödel und Wahlitz in die Festlegungen zum § 7 Abs. 5 - Vollgeschosse - eine Klarstellung eingefügt.

#### **§ 1**

1. Im § 7 Absatz 5 werden die S. 2 und 3 mit folgendem Regelungsinhalt als Sonderregelung zur Definition der Höhe von Vollgeschossen eingefügt:  
„Geschosse, die vor dem 20. Juli 1990 entsprechend den Anforderungen früheren Rechts errichtet wurden, werden auch dann als Vollgeschoss gewertet, wenn sie die Mindesthöhe nach der Landesbauordnung (BauO LSA) nicht erreichen. Wenn sie schräge Wände haben, gelten sie dann als Vollgeschosse, wenn sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche die lichte Höhe des darunter liegenden Geschosses aufweisen“.
2. In § 2 wird der Abs. 4 mit folgendem Text neu eingefügt.  
Sollte in den in der Präambel benannten OS der EG das Erschließungsrecht zur Anwendung gelangen, gilt bei vor dem 03. Oktober 1990 errichteten Anlagenteilen das einmalige Straßenausbaubeitragsrecht/-Satzung (eSABR/S).

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Gommern, den 04. Mai 2011

Siegel

Rauls  
Bürgermeister